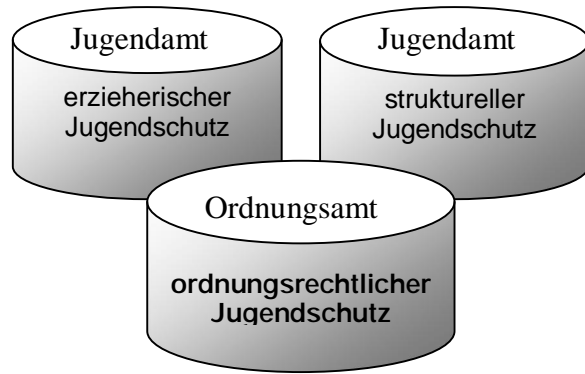


Die drei Säulen des Jugendschutzes



Der ordnungsrechtliche Jugendschutz ist im Jugendschutzgesetz (JuSchG) verankert. Die Umsetzung der Vorschriften in diesem Gesetz betreffen ausschließlich Erwachsene. Sie haben danach zu handeln, um junge Menschen auf dem Weg zum Erwachsenwerden vor Gefahren, die Sie oft selbst in ihrer vollen Tragweite nicht abschätzen können, zu bewahren.

Ziele:

- Ø Förderung einer gesunden, individuellen und sozialen Entwicklung
- Ø Schutz vor gefährdenden Einflüssen
- Ø Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und des Jugendmedienschutzes in der Öffentlichkeit
- Ø ständige Präsenz im Landkreis Börde und Ansprechpartner für jeden Bürger hinsichtlich zu Fragen des Jugendschutzes

Verantwortliche für die Einhaltung der Bestimmungen des JuSchG

- Gewerbetreibende im Einzelhandel und in Gaststätten, Spielhallen, Bars, Nachtclubs und Internetcafés
- Kinobetreiber
- Veranstalter von Tanzveranstaltungen / Diskotheken / Volksfesten
- Eltern / Vormund / Pflegeeltern
- Verkäufer/in, Einlasser, Aufsichtspersonal, Bedienungen



Konkret heißt das zum Beispiel:

- kein Verkauf von Tabakwaren an unter 18-Jährige
- kein Verkauf von branntweinhaltenen Getränken an unter 18-Jährige (z.B. Wodka, Mixgetränke)
- Altersfreigabe von Filmen beachten
- keine Teilnahme an Glücksspielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit
- kein Aufenthalt in Nachtbars oder ähnlichen Räumlichkeiten
- indizierte Trägermedien dürfen Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich gemacht werden
- Altersfreigabe bei PC-Spielen beachten

Aufgaben des ordnungsrechtlichen Jugendschutzes im Landkreis Börde

- Information über die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Jugendschutzgesetz
- Beratung bei der Umsetzung zur Einhaltung der Vorschriften
- Entwicklung zielgruppenorientierter und themenorientierter Informationsmaterialien
- Beteiligung bei der Erstellung regionaler Jugendschutzkonzepte
- Aufklärung für Mitarbeiter/ -innen aus dem Einzelhandel, Gaststättenbereich, Diskothekenbereich sowie Eltern und Lehrer etc.
- Beteiligung an größeren Veranstaltungen mit Info-Ständen
- Initiierung und Durchführung von Kontrollen vor Ort
- Ahndung von Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz
- ständige Zusammenarbeit mit anderen Institutionen (Behörden, Schulen, Polizei, Vereine)



Möglichkeiten zur Ahndung von Verstößen

1. Platzverweis gegen Kinder und Jugendliche gemäß § 36 (1) SOG
2. Verwarnung gemäß § 56 (1) S. 1 OWiG
3. Strafandrohung gemäß § 27 JuSchG
4. Verhängung eines Bußgeldes gemäß § 28 JuSchG

2. - 4. richtet sich immer an den Verursacher der Gefährdung, also an den Gewerbetreibenden, wenn er vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Schutzregelungen des JuSchG verstößt, aber auch an jede Person ab 18 Jahren, wenn sie ein Verhalten eines Kindes oder eines Jugendlichen herbeiführt oder fördert, welches durch die Schutzbestimmungen dieses Gesetzes verhindert werden soll.



JuSchG = Jugendschutzgesetz
OWiG = Ordnungswidrigkeitengesetz
SOG LSA = Gesetz über die öffentliche
Ordnung und Sicherheit des
Landes Sachsen-Anhalt

Ansprechpartner

Frau Katrin Bramkamp
Telefon: 03904 7240-4234

Frau Daniela Weber
Telefon: 03904 7240-4327

Landkreis Börde
Dezernat II
Ordnungsamt
ordnungsrechtlicher Jugendschutz
Farsleber Str. 19
39326 Wolmirstedt

E-Mail: ordnungsamt@boerdekreis.de
Telefon: 03904 7240-4243
Telefax: 03904 7240-4291

Sprechzeiten:

Dienstag:
08:00 Uhr – 12:00 Uhr
13:00 Uhr – 18:00 Uhr

Donnerstag:
08:00 Uhr – 12:00 Uhr
13:00 Uhr – 16:00 Uhr

Freitag:
08:00 Uhr – 11:30 Uhr

Herausgeber:



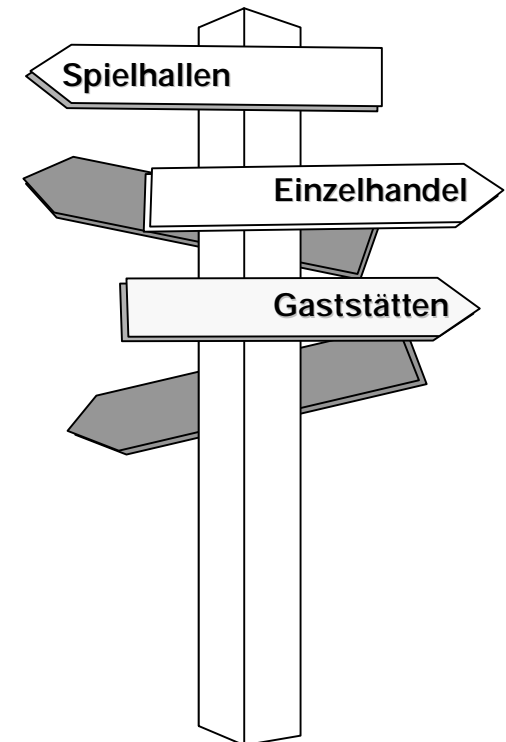
Landkreis
Börde

Gerikestr. 104
39340 Haldensleben

Telefon: 03904 7240-0

Ordnungsrechtlicher Jugendschutz

Orientierungshilfe



Landkreis
Börde